Gemeinde Gschwend Ostalbkreis

Haus- und Badeordnung für das Wasserreich Gschwend

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden Württemberg in Verbindung mit §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden Württemberg hat der Gemeinderat am 5. Mai 2008 folgende Haus- und Badeordnung beschlossen:

Haus- und Badeordnung für das Wasserreich Gschwend

Das "Wasserreich Gschwend" (= Anlage) ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Gschwend.

1 Geltungsbereich der Haus- und Badeordnung

- 1.1 Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im gesamten Bereich der Anlage. Sie ist für alle Besucher (hierzu zählen auch Vereine, Schulen und andere Gruppen) verbindlich. Mit dem Betreten der Anlage erkennt der Besucher diese Haus- und Badeordnung sowie alle weiteren zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit, Ordnung und Sauberkeit erlassenen Anordnungen an.
- 1.2 Bei Benutzung der Anlage durch Schulen, Vereine und andere Gruppen sind die Lehrer, Übungs- und Gruppenleiter für die Wasseraufsicht und die Einhaltung der Haus- und Badeordnung verantwortlich.
- 1.3 Die Anlage "Wasserreich Gschwend" umfasst neben den Gebäuden und deren fest verbundenen und beweglichen Einrichtungsgegenständen alle Einund Ausgänge und die dazugehörigen Außenanlagen.

2. Zutrittsbeschränkung

- 2.1 Die Benutzung der Anlage und ihrer Einrichtungen ist grundsätzlich jedermann gestattet.
- 2.2 Der Zutritt ist nicht gestattet:
 - a) Personen, die unter dem Einfluss berauschender Mittel stehen,
 - b) Personen mit ansteckenden, meldepflichtigen oder anstoßerregenden Krankheiten.
 - c) Personen mit einem Hausverbot oder die der Anlage verwiesen wurden.

- 2.3 Personen mit Neigungen zu Krampf- und Ohnmachtsanfällen sowie geistig Behinderten und Blinden ist der Zutritt und Aufenthalt nur mit einer verantwortlichen, mindestens 16 Jahre alten Begleitperson gestattet.
- 2.4 Personen mit akuten Herzleiden, z.B. nach Herzinfarkt, ist das Betreten der Anlage zur Sicherheit der eigenen Person nur nach Anmeldung beim Schwimmmeister gestattet.
- 2.5 Kinder unter 7 Jahren (in der Sauna unter 16 Jahren) sind nur in Begleitung Erwachsener zum Zutritt berechtigt.
- 2.6 Das Mitbringen von Tieren ist nicht gestattet.
- 2.7 Das Betreten der Technik-, Kassen-, Personal-, Bistro-, Lager-, Aufsichtsräume und anderer (auch vorübergehend) abgesperrter Räume ist Unbefugten untersagt.
- 2.8 Bei Überfüllung kann der jeweils diensthabende Aufsichtführende einzelne Bereiche vorübergehend sperren und/oder den Zutritt weiteren Besuchern verwehren.

3. Benutzungsentgelte, Reinigungsentgelt

- 3.1 Für die Benutzung der Anlage und ihrer Einrichtungen ist das festgesetzte Entgelt an der Kasse zu entrichten. Die Preise sind aus dem Aushang ersichtlich.
- 3.2 Der Quittungsbeleg und der ausgehändigte Coin sind dem Personal auf Verlangen vorzuzeigen.
- 3.3 Gelöste Quittungsbelege werden grundsätzlich nicht zurückgenommen. Für verlorene, nicht ausgenutzte, beschädigte oder manipulierte Belege wird kein Ersatz geleistet.
- 3.4 Für verloren gegangene, beschädigte oder manipulierte Coins, Wertkarten oder Schlüssel muss entsprechend der Entgeltordnung Ersatz geleistet werden.
- 3.5 Bei grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Verschmutzung der Anlage wird vom Verursacher ein Reinigungsentgelt entsprechend der Entgeltordnung erhoben.

4. Betriebszeiten, Badezeit und Kassenschluss

- 4.1 Die Betriebszeiten und die Badezeit sind aus dem Aushang zu ersehen.
- 4.2 Kassenschluss ist eine halbe Stunde vor Ende der Betriebszeit.

 Die Besucher werden ca. 20 Minuten vor Ende der Betriebszeit darauf hingewiesen das Becken zu verlassen und sich anzukleiden.

5. Allgemeines Verhalten

- 5.1 Die Anlage und alle Einrichtungsgegenstände sind pfleglich zu behandeln. Der Besucher haftet für jeden Schaden, den er schuldhaft verursacht. Vom Besucher kann die Beseitigung einer von ihm verursachten Verschmutzung verlangt werden.
- 5.2 Besucher haben angetroffene oder selbst verursachte Verunreinigungen oder Beschädigungen, auch aus Gründen der Sicherheit anderer Besucher, sofort dem Personal mitzuteilen.
- 5.3 Die Besucher haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung von Ruhe, Ordnung und Sicherheit zuwider läuft. Untersagt ist insbesondere das Lärmen, Pfeifen, Benutzen von Tonwiedergabegeräten aller Art, sowie Ausspucken, Nägel oder Hornhaut schneiden, Haare tönen und Rasieren in der gesamten Anlage.
- 5.4 Sicherheitsgefährdende und zerbrechliche Gegenstände, insbesondere Gläser, Glasflaschen und ähnliches, sowie netzgebundene elektrische Geräte dürfen nicht mitgebracht werden.
- 5.5 Der Zutritt und der Aufenthalt der Besucher ist auf die hierfür frei gegebenen und dem jeweiligen Betrieb dienenden Räume beschränkt.
- 5.6 Der Abfall im gesamten Bereich der Anlage ist in die dafür vorgesehenen Behälter zu entsorgen.
- 5.7 Gegenstände, die innerhalb der Anlage gefunden werden, sind unverzüglich beim Personal abzugeben.
- 5.8. Die Betätigung von Fenstern, Lüftungseinrichtungen, Ventilatoren und sonstigen technischen Anlagen darf ausschließlich durch das Personal erfolgen.
 Unbefugtes Betätigen von Einrichtungen der Anlage, die nicht für die unmittelbare Benutzung durch Besucher vorgesehen sind, kann zu weitreichenden Schadensersatz- und Haftpflichtansprüchen, unter Umständen auch zur Anzeige wegen Sachbeschädigung führen.
- 5.9 Das Anbieten von Waren und Leistungen in der Anlage ist nur mit vorheriger Genehmigung der Gemeinde gestattet.
- 5.10 Die Anlage, ausgenommen der Saunabereich, darf nur mit geeigneter Badekleidung benutzt werden. Ausgenommen hiervon sind spezielle Eventveranstaltungen (z.B.: "Sauna mit textilfreiem Baden")
- 5.11 Das Filmen und Fotografieren, auch mit Fotohandy oder anderen technisch dafür geeigneten Geräten, ist in der gesamten Anlage nur mit Erlaubnis des Personals gestattet.
- 5.12 Der komplette Nassbereich (Barfußgänge, Duschen, Schwimmbadbereich

sowie Saunabereich) darf nicht mit Straßenschuhen betreten werden.

6. Nebenleistungen und Trinkgelder

6.1 Dem Personal ist es untersagt, Trinkgelder oder andere Geschenke anzunehmen.

7. Beschwerden und Wünsche der Badegäste

7.1 Beschwerden und Wünsche nimmt das Personal entgegen.

8. Aufsicht, Hausrecht

- 8.1 Das Personal hat das Hausrecht und ist für die Einhaltung der Haus- und Badeordnung zuständig. Seinen Anweisungen ist Folge zu leisten.
- 8.2 Besucher, die der Haus- und Badeordnung oder weiteren erlassenen Anordnungen zuwiderhandeln oder den Anweisungen des Personals nicht Folge leisten, können aus der Anlage gewiesen werden. Eintrittsentgelte werden nicht zurückerstattet. Im Wiederholungsfall oder bei schwereren Verstößen kann die Gemeindeverwaltung den Betreffenden auf bestimmte Zeit Hausverbot erteilen.
- 8.3 Die Aufsicht über Schulklassen, Vereine oder andere Gruppen übernimmt in der gesamten Anlage und während der gesamten Dauer des Aufenthalts der jeweils dafür zuständige Lehrer, Übungs- oder Gruppenleiter (siehe auch Ziffer 1.2)

9. Betriebshaftung, Fundsachen

- 9.1 Die Anlage und ihre Einrichtungen werden grundsätzlich auf eigene Gefahr betreten und benutzt.
- 9.2 Für den Verlust von Geld und Wertsachen wird jede Haftung ausgeschlossen.
- 9.3 Jede Haftung wird auch ausgeschlossen für den Verlust oder die Beschädigung von Kleidungsstücken und sonstigen Gegenständen, die nicht ordnungsgemäß eingeschlossen waren.
- 9.4 Über Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen (Fund in öffentlicher Behörde oder Verkehrsanstalt § 978 BGB) verfügt. Für Fundgegenstände wird jede Haftung ausgeschlossen. Geldbeträge und Wertsachen werden nach Ablauf von 2 Tagen, Kleidungsstücke und sonstige Gegenstände nach Ablauf von 4 Wochen nach dem Verwahrungstag an das Fundamt beim Bürgermeisteramt abgeliefert.
- 9.5 Es besteht kein Anspruch auf Bereitstellung bestimmter Wassertemperaturen, Wassertiefen, Wellnesseinrichtungen oder Saunaangeboten. Sollten diese aus

- zwingenden betrieblichen Gründen nicht oder nur eingeschränkt bereitgestellt werden können, besteht kein Anspruch auf Ermäßigung oder Rückerstattung des Entgelts.
- 9.6 Die Gemeinde haftet nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Personals.

10. Umkleiden, Aufbewahrung von Kleidung und Wertgegenstände

- 10.1 Die Umkleideräumlichkeiten sind für Männer und Frauen getrennt. Die Umkleidekabinen dürfen nur jeweils von einer Person benutzt werden.
- 10.2 Den Erziehungsberechtigten ist die Mitnahme von Kindern unter 7 Jahren in ihre Umkleidekabine gestattet. Behinderten ist die Mitnahme von Hilfspersonen in ihre Umkleidekabine gestattet.
- 10.3 Der Besucher hat die Möglichkeit zur Benutzung eines Garderobenschranks.
- 10.4 Bei Verlust des Schrankschlüssels wird der Schrank vom Personal geöffnet.
- 10.5 Sollte ein Schrank nach Betriebsschluss noch geschlossen sein, wird er vom Personal geöffnet.

11. Duschbereich, Körperreinigung

- 11.1 Jeder Besucher ist verpflichtet, sich im Duschraum vor Betreten der Schwimmhalle, der Wellnesseinrichtungen oder der Sauna gründlich zu reinigen.
- 11.2 Außer im Duschbereich dürfen Seife, Bürsten oder sonstige Körperreinigungsmittel nicht benutzt werden. Der Gebrauch von Einreibemitteln jeder Art ist in der gesamten Anlage untersagt.
- 11.3 Das Auswaschen von Handtüchern, Leibwäsche oder Strümpfen ist nicht gestattet.

12. Badbereich

- 12.1 Jeder Besucher ist verpflichtet, sich im Duschraum vor Betreten des Badbereichs gründlich zu reinigen.
- 12.2 Der Badbereich darf nur barfuss oder mit Badeschuhen betreten werden.
- 12.3 Nichtschwimmern ist der Aufenthalt im Schwimmbecken nur im Nichtschwimmerbereich gestattet. Die Benutzung des Schwimmbeckens durch Nichtschwimmer ist nur bis zum Trennseil oder dem gut sichtbaren Schild gestattet. Das gilt auch bei Benutzung von Schwimmhilfen aller Art. Bei der Anwendung von Schwimmhilfen müssen Begleitpersonen (Eltern,

- Lehrer, Übungsleiter, Gruppenleiter, Sonstige) die erforderliche Sorgfalt ausüben.
- 12.4 Die Verwendung von Schwimmflossen ist grundsätzlich verboten.
 Der Einsatz von Schnorchelausrüstung und Trainingsgeräten aller Art ist nur nach vorheriger Genehmigung durch das Personal zulässig.
- 12.5 An den Startblöcken, Einstiegsleitern, Absperrungen, Treppengeländern oder am Trennseil darf nicht geturnt werden. Das Schwimmbecken soll nur über die Treppen und Einstiegsleitern betreten oder verlassen werden.
- 12.6 Gegenseitige Rücksichtnahme unter den Besuchern ist unverzichtbar. Es ist untersagt, andere Besucher unterzutauchen, in das Schwimmbecken zu stoßen, beim Schwimmen zu behindern oder sonstigen Unfug zu treiben.
- 12.7 Die Benutzung der Startblöcke erfolgt auf eigene Gefahr.
- 12.8 Grundsätzlich ist beim Einspringen auf andere Badegäste zu achten und entsprechend Rücksicht zu nehmen. Der Besucher hat besonders darauf zu achten, dass die Springflächen frei sind.
- 12.9 Das Einspringen in das Schwimmbecken ist an den Längsseiten verboten.

13. Schwimmen der Schulen und Vereine sowie anderer Gruppen

Das terminlich angemeldete Schwimmen der Schulen und Vereine sowie anderer Gruppen findet unter folgenden Bedingungen statt:

- 13.1 Der Besuch der Anlage in größeren Gruppen, das Üben in Riegen usw. ist nur im vom Personal genehmigten Umfang gestattet.
- 13.2 Zu den Übungszeiten dürfen nur Mitglieder der jeweiligen Benutzergruppe zugelassen werden. Andernfalls kann die Erlaubnis zur Benutzung der Anlage mit sofortiger Wirkung entzogen werden; dasselbe gilt, wenn trotz mehrmaliger Mahnung gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen wird.
- 13.3 Alle Bestimmungen dieser Haus- und Badeordnung sowie die sonstigen erlassenen Anordnungen gelten auch für das Schwimmen der Schulen, Vereine und sonstigen Gruppen. Ausnahmen sind nur möglich soweit dies aus sportlichen und unterrichtsmethodischen Zwecken unverzichtbar ist. Ausnahmen sind mit dem Personal vorher abzusprechen. Ausnahmen sind nicht möglich sofern die Betriebssicherheit, die Sicherheit der Besucher oder Fragen der Haftung berührt sind. Die Weisungen des Personals haben in jedem Fall Vorrang.
- 13.4 Die Schulen, Vereine sowie anderen Gruppen sind verpflichtet, verantwortliche Übungsleiter namentlich zu benennen. Diese haben das Personal bei der

- Einhaltung der Haus- und Badeordnung und der sonstigen erlassenen Anordnungen zu unterstützen.
- 13.5 Zu den Übungszeiten tragen die Schulen, Vereine sowie die anderen Gruppen die volle Verantwortung für ihre Teilnehmer. Insbesondere haften sie für Sachbeschädigungen und Unfälle aller Art.
- 13.6 Bei Veranstaltungen der Schulen, Vereine sowie anderer Gruppen übernehmen diese jeweils die Haftung.

14. Saunabereich

- 14.1 Jeder Besucher ist verpflichtet, sich im Duschraum vor Betreten des Saunabereichs gründlich zu reinigen.
- 14.2 Der Saunabereich darf nur barfuss oder mit Badeschuhen betreten werden In den Saunakabinen sind auch Badeschuhe nicht gestattet.
- 14.3 Im gesamten Saunabereich (einschließlich Freibereich, Abkühl-/Kaltwasserraum und Ruheräumen) ist die Benutzung von Handys und anderen akustischen Unterhaltungsgeräten verboten.
- 14.4 Es empfiehlt sich, vor Betreten des Saunaraumes den Körper abzutrocknen.
- 14.5 Die Benutzung des Saunaraumes ist nur mit einem ausreichend großen Liegehandtuch gestattet. Jede Verunreinigung der Bänke durch Schweiß ist zu vermeiden. Die Handtücher sind beim Verlassen des Saunaraumes mitzunehmen.
- 14.6 Bei Benutzung des Saunaraumes hat der Besucher zu beachten, dass die hohen Temperaturen, 40 Grad Celsius am Fußboden, bis ca. 100 Grad Celsius an der Decke, für diesen Raum charakteristisch sind. Entsprechende Vorsicht ist geboten. Eine Berührung des Ofens ist ebenso zu unterlassen, wie das Berühren und Hantieren an Thermostaten, Thermometern und anderen Einrichtungen des Saunaraumes.
- 14.7 Die aufsteigenden Bänke verlangen ein vorsichtiges Besteigen der einzelnen Stufen. Das gleiche gilt für das Wiederhinabsteigen. Geländer gehören innerhalb des Saunaraumes nicht zur üblichen Ausstattung.
- 14.8 Sitzunterlagen aus Schaumgummi oder Plastik, Zeitungen und Druckschriften dürfen nicht in den Saunaraum mitgenommen werden.
- 14.9 Im eigenen Interesse, aber auch mit Rücksicht auf andere Besucher soll jeder Saunabenutzer im Saunaraum ruhig auf seinem Platz verweilen.
- 14.10 Um die Saunawärme ohne nennenswerte Kreislaufbelastung wirken zu lassen, ist neben jeder k\u00f6rperlichen Bet\u00e4tigung m\u00f6glichst auch die Unterhaltung zu unterlassen. Die R\u00fccksicht auf andere Besucher, die in der Sauna Entspannung suchen, verlangt ruhiges Verhalten.

- 14.11 Aufgüsse sind zu unterlassen. Diese erfolgen ausschließlich durch das Personal.
- 14.12 Das Verweilen ist grundsätzlich nur textilfrei gestattet.
- 14.13 Sollte vor oder nach den Saunagängen die Schwimmhalle benutzt werden, so ist vorher zu duschen.
- 14.14 Das Abbürsten von Schweiß ist zu unterlassen.

15 Freibereich

- 15.1 Saunagästen wird dringend empfohlen, vom Saunaraum aus auf dem kürzesten Weg den Freibereich aufzusuchen. Die Beachtung der Kreislaufverhältnisse in der Saunawärme verlangt im Freibereich mit ruhigen Schritten auf und ab zu gehen.
- 15.2 Es ist verboten, die Einrichtungen des Freibereichs missbräuchlich zu verwenden oder zu beschmutzen.
- 15.3 Bei niedrigen Außentemperaturen muss im Bereich des Freibereichs mit Eis oder Schneeglätte gerechnet werden.

16. Abkühl- / Kaltwasser-Raum

- 16.1 Vor Benutzung des Tauchbeckens ist der Körper vom Schweiß zu reinigen. Mit Rücksicht auf die anderen Besucher und zur Vermeidung von Unfällen darf nicht in das Tauchbecken eingesprungen werden.
- 16.2 Jede Wasserverschwendung muss unterbleiben. Das gleichzeitige Offenhalten mehrerer Brausen zur wechselseitigen Benutzung ist nicht gestattet.
- 16.3 Die Benutzung der Fußwärmebecken wird nach den Kaltanwendungen empfohlen. Sie dienen nur zur Erwärmung der Füße und der Kreislaufwirksamkeit. Die Benutzung zur Fußreinigung ist untersagt.

17 Ruheräume

- 17.1 Im Ruheraum haben die Besucher alles zu unterlassen, was die Entspannung stört.
- 17.2 Bei Benutzung der Liegen ist ein ausreichend großes Handtuch unter zu legen.
- 17.3 Das Reservieren von Liegen ist verboten.

18 Weitergehende Anordnungen

- 18.1 Das Personal kann im Einzelfall Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Haus- und Badeordnung zulassen.
- 18.2 Das Personal kann im Einzelfall Anordnungen treffen, die über die Bestimmungen dieser Haus- und Badeordnung hinausgehen, insbesondere soweit dies für die Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit, die Sicherheit der Besucher, die Ordnung, die Sauberkeit der Anlage, durch die Eigenart der Benutzung oder von durchgeführten Veranstaltungen für erforderlich gehalten wird.

19 Inkrafttreten

19.1 Diese Haus- und Badeordnung tritt am 1. Juli 2008 in Kraft.

Gschwend, den 6. Mai 2008